Stadtverwaltung Weimar

Drucksachen-Nr.:	**2025/062/F**
Einreicher:	**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Die Linke, SPD**
Datum der Sitzung:	**21.05.2025**
Status der Sitzung:	**öffentliche/ nicht öffentliche Sitzung**
beantwortet durch:	

- Es gilt das gesprochene Wort -

(Betreff einfügen) Hausverbot für verwaltungsexterne Gewerkschaftsvertreter
Angemessene Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten der Stadtverwaltung sind mit Blick auf die Funktionsfähigkeit der Verwaltung von besonderem Interesse für die Stadt Weimar.

Ein erheblicher Teil dieser Arbeitsbedingungen wird in Tarifverträgen durch die Sozialpartner festgelegt. Solche Tarifverträge werden durch die Tarifvertragsparteien vereinbart. Tarifvertragsparteien sind gemäß § 2 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz die Gewerkschaften, einzelne Arbeitgeber sowie Vereinigungen von Arbeitgebern.

Die Tätigkeit der Gewerkschaften und ihrer Mitglieder genießt dabei den Schutz aus Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes. Dessen Schutzbereich umfasst ausdrücklich auch solche Betätigungen, die dem Zweck der Koalitionen dienen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu wahren und zu fördern (BVerfG, 06.02.2007, 1 BvR 978/05; BVerfG, 26.05.1970, 2 BvR 664/65). Dazu gehört auch die Mitgliederwerbung durch die Koalition und ihre Mitglieder (BVerfG 14.11.1995, 1 BvR 601/92) selbst durch betriebsfremde Gewerkschaftsbeschäftigte in einem Betrieb. Diesem grundgesetzlich geschützten Recht kann nur mit vergleichbaren Schutzgütern entgegen getreten werden.

Dies vorangestellt wird um Beantwortung der folgenden Anfrage, bezogen auf die Kontakte von Gewerkschaften zu Beschäftigten der Stadtverwaltung, die mit Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Weimar befasst sind, gebeten:

Frage 1:
Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte das Hausverbot an die Gewerkschaft ver.di bzw. einzelne Beschäftigte dieser Gewerkschaft?

Antwort:

Die Rechtsgrundlage für das Hausverbot gegenüber der Gewerkschaft ver.di oder deren Beschäftigten basiert auf dem Hausrecht der Stadtverwaltung. Dieses Hausrecht wird ausgeübt, um den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb sicherzustellen und Störungen zu vermeiden.

Frage 2:
Worin lag nach Ansicht des Oberbürgermeisters die erhebliche Störung des Dienstbetriebes durch die Beschäftigten der Gewerkschaft als Voraussetzung des ausgesprochenen Hausverbotes?

Antwort:

Die erhebliche Störung des Dienstbetriebes bestand durch die mehrfach unangemeldeten Besuche von Gewerkschaftsvertretenden aus verschiedenen Faktoren. Es müssen Datenschutzanforderungen erfüllt werden, indem sichergestellt wird, dass keine sensiblen Daten einsehbar sind. Aus diesem Grund sollten die Räumlichkeiten vorbereitet und Sicherheitsbereiche ausgeschlossen werden. Für den Fall das Bereiche ausgeschlossen sind können alternative Räumlichkeiten geplant werden. Zudem gab es Beschwerden von Mitarbeitenden, die keine Besuche durch die Gewerkschaft wünschten. Teilweise wurde der Bürgerverkehr während der regulären Öffnungszeiten beeinträchtigt, was den reibungslosen Ablauf der Verwaltungsdienste störte.

Frage 3:
Unter welchen Bedingungen ist der Oberbürgermeister als Organ der Stadt Weimar künftig bereit, Vertreterinnen und Vertretern von Gewerkschaften Zutritt zu den Dienstgebäuden der Stadtverwaltung und Zugang zu den Beschäftigten der Stadt Weimar, die mit Aufgaben des eigenen Wirkungskreises befasst sind, zu gewähren?

Antwort:

Der Oberbürgermeister ist selbstverständlich bereit, Vertreterinnen und Vertretern von Gewerkschaften auch zukünftig Zugang zu den Dienstgebäuden der Stadtverwaltung und zu den Beschäftigten der Stadt Weimar zu gewähren, die mit Aufgaben des eigenen Wirkungskreises befasst sind. Allerdings soll dieser Zugang unter bestimmten Bedingungen erfolgen. Dazu gehört, dass die Gewerkschaft ihre Besuche rechtzeitig anmeldet und mit der Stadtverwaltung vorherige Absprachen trifft. Ziel dieser Vorgehensweise ist es, die Mitarbeitenden frühzeitig zu informieren und alle relevanten Datenschutz- und Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen und den Dienstbetrieb nicht zu stören.

Frage 4:
Ist der Oberbürgermeister im Rahmen der Ausübung seines Hausrechts bereit, Gewerkschaften einmal im Kalenderhalbjahr im Betrieb Mitgliederwerbung durch betriebsfremde Beauftragte zu gestatten?

Antwort:

Eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft kann unter normierten Voraussetzungen in jedem Kalenderjahr die Einberufung einer Betriebsversammlung verlangen. Beauftragte der Gewerkschaft haben dabei gem. § 46 Abs. 1 Satz 1 BetrVG ein Recht auf Zutritt zum Betrieb, um an der Betriebsversammlung teilzunehmen. Sie können dort gem. § 45 BetrVG u.a. Angelegenheiten tarifpolitischer, sozialpolitischer und wirtschaftlicher Art, die den Betrieb oder seine Arbeitnehmer betreffen, erörtern.

Eine zuständige Gewerkschaft kann ohne nähere Begründung einmal im Kalenderjahr in Pausenzeiten gewerkschaftliche Werbemaßnahmen im Betrieb durchführen.
Also bedeutet dies praktisch, einmal ein jährlicher Auftritt in der Personalversammlung und eine andere weitere Aktion.